

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/13834 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel

- b) **zu dem Gesetzentwurf der der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/13708 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel

A. Problem

Zu Buchstabe a

Ziel des Vertrages über den Waffenhandel ist es, den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch die Schaffung von rechtlich bindenden und weltweit einheitlichen Mindeststandards zu regulieren. Der am 2. April 2013 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit breiter Mehrheit angenommene Vertrag tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Das vorliegende Gesetz, durch das die Ratifizierungsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden sollen, beschränkt sich auf die Zustimmung zum Vertrag und regelt nicht Fragen der innerstaatlichen Durchführung.

Zu Buchstabe b

Ziel des Vertrages über den Waffenhandel ist es, den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch die Schaffung von rechtlich bindenden und weltweit einheitlichen Mindeststandards zu regulieren. Der am 2. April 2013 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit breiter Mehrheit angenommene Vertrag tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der fünfzigsten

Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Das vorliegende Gesetz, durch das die Ratifizierungsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden sollen, beschränkt sich auf die Zustimmung zum Vertrag und regelt nicht Fragen der innerstaatlichen Durchführung.

B. Lösung

Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/13708 und 17/13834 und unveränderte einstimmige Annahme.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

D.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zu Buchstabe a

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

D.2 Vollzugaufwand

Zu Buchstabe a

Über die Finanzordnung einschließlich der Verteilung der Kosten im Zusammenhang mit den im Vertrag vorgesehenen Konferenzen der Vertragsstaaten und des Sekretariats beschließt gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Vertrages die Konferenz der Vertragsstaaten. Ausgehend von dem üblichen Verfahren der anteilmäßigen Umlage entsprechend des angepassten Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen werden die Kosten aus heutiger Sicht – gemessen an den Erfahrungen z. B. des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen – für Deutschland auf etwa 60 000 Euro pro Jahr geschätzt. Dafür wird Vorsorge im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes getroffen.

Durch das Gesetz entsteht keine weitere Kostenbelastung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere sieht Artikel 16 des Vertrages keine rechtliche Verpflichtung zu Maßnahmen der internationalen Unterstützung vor.

Im Rahmen ihres Einsatzes für ein zügiges Inkrafttreten des Vertrages und dessen internationale Umsetzung plant die Bundesregierung Haushaltsmittel zur Stärkung der internationalen Sicherheit durch Implementierung von Transfer-Kontrollen für Rüstungsgüter in Schwellen- und Entwicklungsländern für das Jahr 2014 ein. Der Mittelansatz für die folgenden Jahre ist aufwachsend. Dafür wird Vorsorge im Einzelplan des Auswärtigen Amtes getroffen. Die Umsetzung

des Vertrages erfolgt im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze.

Vollzugsaufwand entsteht beim Auswärtigen Amt, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie beim Bundesministerium der Verteidigung. Dieser dürfte im Rahmen der bisherigen Kosten für die Durchführung der Transferkontrollen liegen.

Länder und Gemeinden werden durch die Ratifizierung des Vertrages unmittelbar nicht mit Kosten belastet.

Zu Buchstabe b

Über die Finanzordnung einschließlich der Verteilung der Kosten im Zusammenhang mit den im Vertrag vorgesehenen Konferenzen der Vertragsstaaten und des Sekretariats beschließt gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Vertrages die Konferenz der Vertragsstaaten. Ausgehend von dem üblichen Verfahren der anteilmäßigen Umlage entsprechend des angepassten Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen werden die Kosten aus heutiger Sicht – gemessen an den Erfahrungen z. B. des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen – für Deutschland auf etwa 60 000 Euro pro Jahr geschätzt. Dafür wird Vorsorge im Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes getroffen.

Durch das Gesetz entsteht keine weitere Kostenbelastung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere sieht Artikel 16 des Vertrages keine rechtliche Verpflichtung zu Maßnahmen der internationalen Unterstützung vor.

Im Rahmen ihres Einsatzes für ein zügiges Inkrafttreten des Vertrages und dessen internationale Umsetzung plant die Bundesregierung Haushaltsmittel zur Stärkung der internationalen Sicherheit durch Implementierung von Transferkontrollen für Rüstungsgüter in Schwellen- und Entwicklungsländern für das Jahr 2014 ein. Der Mittelansatz für die folgenden Jahre ist aufwachsend. Dafür wird Vorsorge im Einzelplan des Auswärtigen Amtes getroffen. Die Umsetzung des Vertrages erfolgt im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze.

Vollzugsaufwand entsteht beim Auswärtigen Amt, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie beim Bundesministerium der Verteidigung. Dieser dürfte im Rahmen der bisherigen Kosten für die Durchführung der Transferkontrollen liegen.

Länder und Gemeinden werden durch die Ratifizierung des Vertrages unmittelbar nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Kein bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Kein bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für den Bereich der Verwaltung werden sechs Informationspflichten (Artikel 5 Absatz 4 und 6, Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und 3) eingeführt. Betroffen sind hiervon das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Höhe der erwarteten Mehrkosten lässt sich aus heutiger Sicht nicht beziffern. Sie wird erfahrungsgemäß im Rahmen üblicher Verwaltungskosten in derartigen Fällen liegen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Zu Buchstabe b

Für den Bereich der Verwaltung werden sechs Informationspflichten (Artikel 5 Absatz 4 und 6, Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und 3) eingeführt. Betroffen sind hiervon das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Höhe der erwarteten Mehrkosten lässt sich aus heutiger Sicht nicht beziffern. Sie wird erfahrungsgemäß im Rahmen üblicher Verwaltungskosten in derartigen Fällen liegen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Sonstige Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Sonstige Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/13708 und 17/13834 zusammenzuführen und unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Auswärtige Ausschuss

Ruprecht Polenz
Vorsitzender

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Uta Zapf
Berichterstatterin

Marina Schuster
Berichterstatterin

Jan van Aken
Berichterstatter

Dr. Frithjof Schmidt
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung

**Bericht der Abgeordneten Roderich Kiesewetter, Uta Zapf, Marina Schuster,
Jan van Aken und Dr. Frithjof Schmidt**

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu a)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13834 in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Verteidigungsausschuss überwiesen.

Zu b)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13708 in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Verteidigungsausschuss überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13708 in seiner 87. Sitzung am 12. Juni 2013 zur gutachtlichen Mitberatung an den Unterausschuss „Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung“ überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage/n

Zu a)

Ziel des Vertrages über den Waffenhandel ist es, den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch die Schaffung von rechtlich bindenden und weltweit einheitlichen Mindeststandards zu regulieren. Der am 2. April 2013 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit breiter Mehrheit angenommene Vertrag tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Das vorliegende Gesetz, durch das die Ratifizierungsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden sollen, beschränkt sich auf die Zustimmung zum Vertrag und regelt nicht Fragen der innerstaatlichen Durchführung.

Zu b)

Ziel des Vertrages über den Waffenhandel ist es, den internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch die Schaffung von rechtlich bindenden und weltweit einheitlichen Mindeststandards zu regulieren. Der am 2. April 2013 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit breiter Mehrheit angenommene Vertrag tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Das vorliegende Gesetz, durch das die Ratifizierungsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden sollen, beschränkt sich auf die Zustimmung zum Vertrag und regelt nicht Fragen der innerstaatlichen Durchführung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu a)

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13834 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13834 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 für erledigt erklärt.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13834 in seiner 145. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Zu b)

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13708 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13708 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13708 in seiner 145. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

IV. **Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Zu a) und b)

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/13708 und 17/13834 in seiner 88. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt ein-

stimmig die Zusammenführung und unveränderte Annahme.

Zu b)

Der **Unterausschuss „Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung“** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13708 in seiner 55. Sitzung am 12. Juni 2013 gutachtlich beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

elektronische Vorab-Fassung

Berlin, den 26. Juni 2013

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Uta Zapf
Berichterstatterin

Marina Schuster
Berichterstatterin

Jan van Aken
Berichterstatter

Dr. Frithjof Schmidt
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung